

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 153.

Freitag den 7. Juli 1871.

(267) Nr. 4320.

Rundmachung.

Die von Dr. Alois Klar, k. k. Professor der Prager Universität, unterm 2. Jänner 1833 errichtete Künstlerstiftung mit dem Gemusse jährlicher 500 fl. ö. W. ist nach Heinrich Capel in Erledigung gekommen.

Zu dieser Stiftung sind Künstler, nemlich Maler und Bildhauer berufen:

- welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgange jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates;
 - die unbefcholtenen Wandels und guten Rufes,
 - ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler durch mehrere, nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtschaffener und bewährt befundener Kunstverständiger gelungenen Proben und Kunstleistungen (von bloß mechanischen ist hier keine Rede) vortheilhaft dargethan und erwiesen haben, und welche:
 - eifrigt beflissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend zusammen zu halten, zu studiren, sich zur Vervollkommnung aufzuschwingen und in ihren Leistungen mit Erfolg zu verangenehmlichen, überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollendeter Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichste Vollkommenheit zu erstreben.
 - Der Genuß der Stiftung dauert durch zwei Jahre und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch drei Jahre bewilligt werden.
- Die Verlängerung ist in diesem Falle ebenso wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzusuchen, nur entfällt für diesen Fall die Beibringung der später angedeuteten zwei Preiszeichnungen.
- Die Obliegenheit des Stifflings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst selbst zur Pflicht macht, nemlich, daß er wenigstens zwei Drittheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom, einzig der Kunst lebe und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. dgl., auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und einer für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke.
 - Wird der Stiftungsgenuß einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche schon während diesem dritten Jahre unter sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen.
 - Der Concurß für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nemlich bis 1. Mai 1872 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die eine aus einem in Del gemalten oder in Stein oder Thon geformten Bilde mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe, und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den heil. Schriften des alten und neuen Bun-

des, den Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere zu nehmen sein wird.

Diese beiden Preisarbeiten sind bis Ende April 1872 portofrei bei dem k. k. Conceptual-Adjuncten Rudolf Klar in Leitmeritz, als derzeitigem Mitpräsentator der Prof. Dr. Alois Klar'schen Künstlerstiftung, gegen Empfangsbestätigung zu überreichen.

Laibach, am 26. Juni 1871.

k. k. Landesregierung für Krain.

(261—2) Nr. 944.

Grundbuchsführerstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Völkermarkt ist die Grundbuchsführerstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache bis längstens

16. Juli d. J.

an dieses Präsidium gelangen zu lassen.

Klagenfurt, am 2. Juli 1871.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(265—1)

Rundmachung.

Von Seiten der k. k. Militär-Intendanz zu Graz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am **24. Juli 1871 um 11 Vormittags** (Bürgergasse, General-Commando-Gebäude, 3. Stock) die öffentliche Behandlung wegen käuflicher Ueberlassung der sich in nachgenannten Verpflegs- und Betten-Magazinen, dann Garnisons-Spitälern bis **Ende Mai 1871** angesammelten unbrauchbaren Betten- und Sacke-Hadern mittelst schriftlichen Offerten stattfinden wird.

Für diese Behandlung haben nachstehende Bedingungen zu gelten:

- Das zu verwerthende Hadern-Quantum erliegt in nachstehenden Stationen, und zwar:

In der Station	Unbrauchbare Hadern aus									
	Bettorten								Säcken	
	weißleinene		Calicot		schwarzleinene		wollene		große	kleine
	große	kleine	große	kleine	große	kleine	große	kleine		
S t u c k										
P f u n d										
Graz	674	814	67	125	335	718	163	51	1102	—
Laibach	533	267	268	35	1318	438	128	44	168	—
Bruck a. M.	—	78	—	42	—	83	—	52	—	—
Klagenfurt	—	162	—	16	—	87	—	—	—	—
Villach	—	32	—	26	—	43	—	10	12	—
Eilli	64	21	64	11	40	6	10	74	8	—
Pettau	32	40	—	—	40	82	—	41	8	—
Marburg	71	231	—	7	102	134	—	17	521	—
Radkersburg	5	20	—	—	17	—	—	7	—	—
Graz	—	160	—	50	—	9	100	13	—	—
Laibach	—	170	177	139	131	—	62	—	—	—
Zusammen	1399	1995	576	451	1983	1600	470	302	1819	—

2. Müßen die mit einem 50 kr. Stempel versehenen schriftlichen Offerte längstens am Tage vor der Behandlung bei der obigen Militär-Intendanz einlangen, und werden später einlangende derlei Offerte nicht berücksichtigt.

3. Muß jedem schriftlichen Offerte ein 10perc. Badium, entsprechend dem zu übernehmenden Quantum und nach dem offerirten Preise berechnet, in Barem oder aber Staatspapieren nach dem Coursverthe zuliegen.

4. Die Anbote können complexiv auf das ganze Quantum oder aber für einzelne Stationen, endlich abtheilig auf Hadern aus größeren oder kleineren Stücken jeder Gattung gemacht werden, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß auf eine Abstellung dieser Hadern in eine andere Station seitens des Alerars nicht eingegangen wird, der Ersteher demnach verpflichtet bleibt, das in den einzelnen Stationen erstandene Hadern-Quantum auf seine eigenen Kosten längstens binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung und gegen Erlag des entfallenden Vergütungsbetrages abzuholen.

5. Ist das Offert für den Meistbieter sogleich, für das Alerar aber erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich. Alle Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht zuliegt, oder aber welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, oder bedingte Anbote welche immer Art enthalten, werden unberücksichtigt zurückgewiesen.

6. Ist der Offerent für den Fall gebunden, als die Anbote nicht für alle Hadern-Gattungen oder Stationen genehmigt werden und verfügt werden sollte, die nicht genehmigten Anbote wieder in Behandlung zu ziehen.

7. Die vorkommenden Stempelauslagen hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

k. k. Militär-Intendanz Graz, am 15. Juni 1871.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in N. N., offerire in Folge Ausschreibung vom 15. Juni d. J. für das ganze in den Stationen N. N. erliegende Quantum pr. niederösterreich. Centner weißleinene, ohne Unterschied, ob große oder kleine Flecken, . . . fl., sage: . . . Gulden . . . kr. (ebenso für schwarze Hadern); für ein niederösterreich. Centner weißleinene Hadern aus größeren Stücken . . . fl. . . kr., sage: . . . in der Station N. N. — Für ein niederösterreich. Centner weißleinene Hadern aus kleineren Stücken . . . fl. . . kr. . . . in der Station N. N. (und ebenso für den schwarzleinene Calicot, wollene und Sacke-Hadern) unter genauer Zuhaltung der mir bekannten Bedingungen und Beobachtung aller Vorschriften, dann Haftung mit der eingelegten Caution.

N. N. am . . . ten . . . 1871.

Vor- und Zuname.

Für das Couvert des Offerts.

An die k. k. Militär-Intendanz zu Graz. Offert zur Hadern-Abnahme-Behandlung am 24. Juli 1871 mit dem Badium von . . . fl. . . kr. in Barem oder Staatspapieren.

(264a—1)

Nr. 7225.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Subverlages zu Treffen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der Tabak-Subverlag zu Treffen, im politischen Bezirke Rudolfs-werth, im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Subverlag, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem 3 Meilen entfernten Tabak-districtsverlage zu Weixelburg zu fassen, und es sind ihm 52 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß einer Jahresperiode, d. i. vom 1. Jänner 1870 bis Ende December 1870 umfaßt, und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen des Subverlages bei der k. k. Finanz-Direction eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limite auf 11.400 Wiener Pfunde, im Geldwerthe von 7315 fl. 10 1/2 kr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 223 fl. 23 kr.

Außer dem 2 1/2 perc. Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von 1 1/2 Percent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte zu Treffen zu geschehen.

Nur die Tabakverschleißprovision des erledigten Subverlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Subverlag ist, falls der Ersteller das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 300 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleichkommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1 1/2 perc. Provision für die dem Subverlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berücksichtigen.

Die Caution für den Materialcredit pr. 300 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar binnen längstens zwei Wochen vom Tage der dem Ersteller bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den Tabak-Subverlag in Treffen haben 10 Percent der Caution im Betrage von 30 fl. als Badium beim k. k. Steueramte in Treffen oder bei der hiesigen Landeshauptkassa zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Vorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens

bis 13. Juli 1871,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die com-missionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabak-Subverlag in Treffen haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Treffen zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleiß-befugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleich-handels oder wegen einer schweren Gefällsüber-tretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Ver-gehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder rücksichtlich der gedachten Gefälls-übertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Subverlag in Treffen, unter Beobach-tung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbe-sondere in Bezug auf die Erhaltung des unan-greifbaren Material-Lagervorrathes gegen Bezug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Ma-terialcredit per 300 fl. oder keinen Anspruch.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung ange-ordneten Belege und Nachweisungen sind hier bei-geschlossen.

N. N., am Juli 1871.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes).

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages zu Treffen.

Laibach, am 26. Juni 1871.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 153.

(1553—1)

Nr. 812.

Aufforderung

an Josef Bukouz von Winkel.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht, es sei am 6. Octo-ber 1870 Maria Bukouz von Winkel mit Hinterlassung einer letztwilligen An-ordnung gestorben, in welcher sie ihren Sohn Josef Bukouz zum Erben einsetzte. Da dem Gerichte der Aufenthalt desselben unbekannt ist, so wird derselbe aufge-fordert, sich

binnen einem Jahre

von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbe-erklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Cu-rator Jakob Kroker abgehandelt werden würde.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 8. Februar 1871.

(1554—1)

Nr. 3011.

Aufforderung

an Johann und Josef Barz unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht, es sei am 31. Juli 1869 Georg Barz zu Alten-markt ohne Hinterlassung einer letztwil-ligen Anordnung gestorben, da dem Ge-

richte der Aufenthaltsort der Erblasser-söhne Johann und Josef Barz unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre,

von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbe-erklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für sie aufgestellten Cu-rator Michael Staudacher abgehandelt werden würde.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 8. Februar 1871.

(1468—2)

Nr. 1812.

Erinnerung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seno-setsch wird den unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern der Ursula Premrou von Strane unter Vertretung eines auf-zustellenden Curators hiermit erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Premrou von Strane die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung einer Forderung per 200 fl. s. A. eingebracht, worüber die Tagatzung zur ordentlichen Verhandlung auf den 9. September l. J.,

Vormittags 9 Uhr, angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwe-

send sind, so hat man zu deren Vertre-tung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Karl Demichar von Senosetsch als Curator ad actum bestellt.

Dieselben werden hievon zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertretung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichts-ordnung verhandelt werden und die Geklag-ten, welchen es übrigens frei steht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Cura-tor an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

k. k. Bezirksgericht Senosetsch, am 12. Mai 1871.

(1484—2)

Nr. 2804.

Dritte Feilbietung.

Zum diesgerichtlichen Edicte vom 2ten Februar d. J., Z. 530, wird bekannt ge-macht, daß die in der Executionsache des Ignaz Pibrouz durch Dr. Munda gegen Lambert Maria von Krainburg mit dem Bescheide 11. Februar d. J., Z. 530, auf den 30. Juni und 29. Juli d. J.

angeordnete erste und zweite Feilbietung der dem Letzteren gehörigen Realitäten als abgehalten erklärt wurden, und daß ledig-lich zu der auf den

28. August d. J.

angeordneten dritten Feilbietung geschrit-ten wird.

k. k. Bezirksgericht Krainburg, am 27. Juni 1871.

(1449—1)

Nr. 3500.

Zweite und dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht, daß zu der in der Executionsache des Jv. Mogojna von Fratrooce gegen Anna Kleinil mit Bescheide vom 8. Februar 1871, Z. 818, bewilligten und auf den 20. Juli 1871 ange-ordneten ersten executiven Feilbietung der im Grundbuche ad Gut Weiniz sub Cur. Nr. 75, Berg. = Nr. 31 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der auf den

18. Juli und

16. August 1871,

angeordneten zweiten und dritten execu-tiven Feilbietung obiger Realität mit dem vorigen Anhang sein Verbleiben hat.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 21. Juni 1871.